



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Radio VM1 GmbH** (FN 205120y) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 12.05.2025, GZ 2024-0.856.625-3-A, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,1 MHz“ und „JENBACH 4 (Zeiseleck) 104,1 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragten Änderungen der technischen Parameter nach Maßgabe der beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1.a. und 1.b.) bewilligt werden.

Die beiliegenden technischen Anlageblätter bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.02.2026 beantragte die Radio VM1 GmbH (in Folgenden: die Antragstellerin) die Bewilligung einer Änderung der technischen Parameter der Funkanlagen „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“ und „JENBACH 4 (Zeiseleck) 104,1 MHz“ zur Optimierung der Versorgung innerhalb des Versorgungsgebietes „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Am 24.02.2026 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Regulierungs-GmbH mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrages im Hinblick auf die technische Realisierbarkeit der beantragten fernmelderechtlichen Änderungen.

Am 07.05.2026 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.05.2026, GZ 2025-0.921.129-9-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.05.2025, GZ 2024-0.856.625-3-A, wurde diese Zulassung dahingehend geändert, dass die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.10.2024, KOA 1.544/24-011, am Standort „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“ genutzte Frequenz 104,1 MHz im synchronisierten Gleichwellenbetrieb zu diesem Sender auch am Sendestandort „JENBACH 4 (Zeiseleck) 104,1 MHz“ abgestrahlt wird. Zugleich wurde mit der Antragstellerin die Bewilligung zum Betrieb der entsprechenden Funkanlage „JENBACH 4 (Zeiseleck) 104,1 MHz“ erteilt.

Am 19.02.2026 beantragte die Antragstellerin nunmehr eine Änderung der technischen Parameter der im synchronisierten Gleichwellenbetrieb betriebenen Übertragungskapazität bestehend aus den Funkanlagen „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,1 MHz“ und „JENBACH 4 (Zeiseleck) 104,1 MHz“ nach Maßgabe der dem Antrag beigelegten technischen Anlageblätter.

Für die beantragten Änderungen der technischen Parameter wurde ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Die technische Prüfung des Antrages durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragten Änderungen – aufgrund der Zustimmung Deutschlands und der topografischen Entkopplung Italiens – technisch realisierbar sind. Rechnerisch ergeben sich 1832 zusätzlich versorgte Einwohner, andererseits werden 942 Einwohner weniger als bisher versorgt. Die Veränderungen in der Versorgungswirkung sind somit rechnerisch minimal und in der Praxis vernachlässigbar. Es ist aufgrund der beantragten Änderungen von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen, weshalb ein Versuchsbetrieb der beiden genannten Funkanlagen gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann.

Durch die beantragten Änderungen soll es zu einer Verringerung der Verwirrungszonen, die sich aufgrund der synchronen Gleichwelle mit den beiden gegenständlichen Funkanlagen ergeben, kommen. Am Standort „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,1 MHz“ wird zudem die Leistung etwas erhöht, was jedoch praktisch keine Auswirkung auf die Größe des Versorgungsgebietes hat, weil der begrenzende Faktor der Signalausbreitung im Unterinntal in erster Linie durch die Topografie vorgegeben ist. Die bessere frequenztechnische Entkopplung erreicht die Antragstellerin, indem sie die Antennendiagramme an beiden Standorten ändert und den

Montageplatz der Antenne am Standort „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,1 MHz“ von der derzeitigen Überdachmontage an die Gebäudewand der Raststation Kanzelkehre verlegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 07.05.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind. Die Veränderungen in der Versorgungswirkung sind rechnerisch minimal und in der Praxis, vernachlässigbar. Durch die beantragten Änderungen kommt es zu einer Verringerung der Verwirrungszonen, die sich aufgrund der synchronen Gleichwelle mit den beiden gegenständlichen Hörfunksendern ergeben.

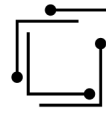
Es ist von keinen Störwirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen zur Sicherung des ungestörten Betriebs anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die



Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden verbunden wäre.

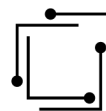
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.159.361-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27.05.2026

Kommunikationsbehörde Austria

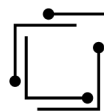
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilagen: Technische Anlageblätter, Beilagen 1.a. und 1.b.



Beilage: 1.a. zum Bescheid 2026-0.159.361-3-A

1	Name der Funkstelle	JENBACH 3					
2	Standortbezeichnung	Kanzelkehre Raststation					
3	Lizenzinhaber	Radio VM1 GmbH					
4	Senderbetreiber	SESTA GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	104,10					
6	Programmname	Radio VM 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ′ ″)	011E47 19		47N24 42		WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	889					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,9					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	31,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	18,9	20,3	21,4	22,1	22,6	22,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	22,9	22,8	22,6	22,1	21,4	20,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	18,9	17,1	14,8	11,8	8,1	3,6
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	0,1	0,8	2,9	4,4	5,3	5,7
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	5,8	5,7	5,3	4,4	2,9	0,8
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	0,1	3,6	8,1	11,8	14,8	17,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land		Bereich		Programm	
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	A hex		41 hex	
		überregional	A hex	C hex		41 hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			LTE			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja			
22	Bemerkungen						



Beilage: 1.b. zum Bescheid 2026-0.159.361-3-A

1	Name der Funkstelle	JENBACH 4					
2	Standortbezeichnung	Zeiseleck					
3	Lizenzinhaber	Radio VM1 GmbH					
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	104,10					
6	Programmname	Radio VM 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E46 04	47N23 40	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	646					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,4					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	9,8	9,1	8,8	8,7	8,7	8,7
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	8,8	9,1	9,8	10,8	11,9	13,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	14,2	15,0	15,7	16,1	16,3	16,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	16,4	16,4	16,3	16,2	16,2	16,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	16,3	16,4	16,4	16,4	16,3	16,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	15,7	15,0	14,2	13,1	11,9	10,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	A hex	41 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	C hex	41 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoausendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoausendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LTE					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						